

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 31.05.2018

In Auslegung und Ergänzung der Satzung der Gesellschaft für Forensische Schriftuntersuchung wurde folgende Schieds- und Ehrengerichtsordnung beschlossen:

SCHIEDS- UND EHRENGERICHTSORDNUNG (SEGO)

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Schieds- und Ehrengericht ahndet gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung Verstöße der Mitglieder¹ gegen die Satzung und entscheidet über streitbefangene Sach- und Fachfragen.
- (2) Ist im Folgenden nichts anderes bestimmt, wird für „Schieds- und Ehrengericht“ die vereinfachte Bezeichnung „Gericht“ verwendet.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Gericht wird gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder des Vorstandes tätig.
- (2) Im Regelfall wird das Verfahren schriftlich durchgeführt.
- (3) Die Ladung zu einer vom Gericht für notwendig befundenen mündlichen Verhandlung ist den Beteiligten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen mittels eingeschriebenen Briefs oder in elektronischer Form mit Zustellnachweis mitzuteilen.
- (4) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Gerichtsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 3 Schriftlichkeit

- (1) Die Beteiligten haben ihr Begehren schriftlich unter Voranstellung kurz gefasster Sachanträge zu begründen.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit findet gegebenenfalls das generische Maskulin Verwendung (vgl. *Bundesverwaltungsamt, Sprachliche Gleichbehandlung*, 2002).

- (2) Schriftsätze können postalisch oder elektronisch eingereicht werden. Auf Anforderung des Gerichtes sind Belege oder Nachweise im Original zu übersenden.

§ 4 Rechtliches Gehör

Den Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit

Das Gericht berät unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 6 Maßnahmen

Das Gericht kann auf die folgenden Maßnahmen erkennen:

1. Verwarnung,
2. Verweis, welcher mit Auflagen verbunden ist,
3. befristete oder endgültige Aberkennung der Mitgliedsrechte, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 7 oder beider Nummern der Satzung,
4. Ausschluss aus der Gesellschaft für Forensische Schriftuntersuchung.

§ 7 Entscheidung

Die Entscheidung des Gerichtes ist den Beteiligten schriftlich unter Angabe der die Entscheidung tragenden Gründe zuzustellen.

§ 8 Berufung

- (1) Dem betroffenen Mitglied steht gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung binnen Monatsfrist ab Zustellung der anzufechtenden Entscheidung des Gerichtes das Recht der Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, deren Votum entscheidet.
- (2) Das Gericht kann die Berufung an eine außerordentliche Mitgliederversammlung zulassen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, gilt dies als Empfehlung an den Vorstand, von seinem Recht nach § 9 Abs. 3 Satz 1 der Satzung Gebrauch zu machen.
- (3) Die Berufung ist an das Gericht zu richten und binnen eines weiteren Monats zu begründen.

§ 9 Bekanntgabe

- (1) Die Entscheidungen des Gerichtes sind den übrigen Mitgliedern der GFS in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (2) Im Falle einer Entscheidung gemäß § 6 Nr. 3 oder Nr. 4 sind die Daten des betroffenen Mitgliedes von der Homepage der Gesellschaft vorübergehend bzw. abschließend zu löschen.

§ 10 Auslagen

- (1) Das Verfahren ist kostenfrei.
- (2) Das unterlegene oder verurteilte Mitglied hat lediglich die verfahrensbedingten, tatsächlichen Auslagen der Gerichtsmitglieder sowie etwaiger Zeugen und Sachverständigen entsprechend den Bestimmungen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) zu ersetzen.
- (3) Im Falle eines Vergleiches bestimmt das Gericht die Quoten der von den Beteiligten aufzubringenden Ersatzleistungen gemäß Absatz 2.
- (4) Die Entscheidung über den Auslagenersatz ist der Entscheidung in der Hauptsache anzuschließen.
- (5) Der Auslagenersatz ist an den Rechnungsführer der GFS zu leisten.
- (6) Im Verzögerungs- oder im Nicht-Vermögensfall eines zum Ersatz verpflichteten Mitglieds tritt die Kasse der GFS gegenüber dem in Absatz 2 genannten Personenkreis in Vorlage. Das säumige Mitglied ist mit Verzugszinsen zu belasten.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit erforderlich, sind nach dem Ermessen des SEG die einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), der Zivil- (ZPO) und Strafprozessordnung (StPO) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Soweit im Einzelfall die Beiziehung eines stellvertretenden Mitglieds erforderlich wird, bestimmt das Los die Reihenfolge.

§ 12 Geschäftsordnung

Das Schieds- und Ehrengericht gibt sich gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung eine

Geschäftsordnung, welche dem Vorstand und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.

§ 13 Gültigkeit

- (1) Diese Schieds- und Ehrengerichtsordnung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Ältere oder entgegenstehende Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit.

Mannheim, 13. Juni 1987
geändert am 26. Mai 2005
geändert am 31. Mai 2018

(Dr. Michael Rieß)
Präsident

(Benedikt Armbruster)
Vize-Präsident

(Beate Rücker-Fuchs)
Protokollführerin

